



Zusatzvereinbarung zum Lizenzvertrag für die elektronische Versichertenprüfung des Abfragedienstes VSED durch Anbieter von Software- und/oder Rechenzentrumslösungen für Behörden gemäss Versichertenkarte 2006 und 2010

Auf der Basis des gültigen Lizenzvertrages und der aktuellen Richtlinien zur Versichertenprüfung (siehe Absatz 2.2) wird für die Obligatoriumsprüfung (Art. 6, KVG) eine Zusatzvereinbarung definiert, welche es den Anbietern von Software- und Rechenzentrumsleistungen der Behörden erlaubt, eine technische Lösung gemäss den Richtlinien (siehe Absatz 2.6) für ihre Kunden zu betreiben.

Die technische Lösung muss folgende Punkte sicherstellen:

1. Der bestehende Vertrag und die Richtlinien (Anhang 1) zwischen dem VSED und dem VeKa-Center der SASIS AG müssen eingehalten werden. Dies umfasst auch die Verfahren gemäss der rechtsgültigen Technischen Verordnung (EDI-VVK) und dem rechtsgültigen Standard eCH-0064.
2. Der IT-Sicherheitsbeauftragte des Anbieters unterzeichnet eine Sorgfaltspflichtserklärung gemäss Beilage A und stellt sicher, dass nur die berechtigten Behörden, Arbeitsplätze und Benutzer einen Zugriff auf die Daten des VeKa-Centers nehmen dürfen. Voraussetzung für die Berechtigung ist, dass von der zuständigen Behörde eine Teilnahmeerklärung (Anhang E zum Lizenzvertrag) unterzeichnet wurde. Der Anbieter integriert den „WebService für VSED“ in seine „Software- und/oder Rechenzentrumslösung“.
3. Dem Anbieter wird ein für die Bedürfnisse dieses Abfragedienstes angepasster Webservice zur Integration in seine Software- und/oder Rechenzentrumslösung zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation dieses „WebService für VSED“ wird vom VeKa-Center der SASIS AG zur Verfügung gestellt und kann jeweils mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten auf das folgende Jahr angepasst werden.
4. Der Anbieter meldet sowohl dem VSED als auch dem VeKa-Center der SASIS AG jede Abfragestelle, der er die Daten des VeKa-Centers freigibt und er führt eine Liste der berechtigten Behörden und Benutzer, welche diesen Abfragedienst benutzen. Das VeKa-Center der SASIS AG ist berechtigt, zu Kontrollzwecken einen Einblick in diese Liste zu nehmen.
5. Der Anbieter unterstützt technische Lösungen zur Meldung der Adress-Mutationen (Zuzugs-Adresse) der Behörden an den zuständigen Krankenversicherer innerhalb der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
6. Diese Zusatzvereinbarung kann jährlich bis Ende Juni auf das Jahresende gekündigt werden.

Solothurn, den

Ort und Datum:

SASIS AG

Geschäftsführer:

Anbieter:

Funktion:

.....
H.-P. Schönenberger

.....
Unterschrift 1 Name:

Abteilungsleiter VeKa-Center

Sicherheitsbeauftragter IT:

.....
Dominik Baumgartner

.....
Unterschrift 2 Name:

Anhang A: Sorgfaltspflichtserklärung für den IT-Sicherheitsbeauftragten des Anbieters

Anhang B: Techn. Dokumentation Webservice VSED für Anbieter von Software- und/oder Rechenzentrumslösungen

Anhang A

Sorgfaltspflichterklärung für den Anbieter von Software- und/oder Rechenzentrlösungen für Behörden beim Abfragedienst vom VeKa-Center

Gemäss Ziffer 3 des Lizenzvertrages Versichertenprüfung müssen die Sicherheitsbeauftragten der Versichertenprüfung beim VeKa-Center folgende Benutzungsbestimmungen einhalten:

1. Der Webservice VSED für die Software der Einwohnerdienste ist passwortgeschützt. Die Mitarbeitenden des Anbieters haben die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit keine andere Person über deren User-Account oder elektronisches Zertifikat einen Zugriff auf das VeKa-Center nehmen kann.
2. Der Webservice VSED darf nur von den berechtigten Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
3. Der Weiterverkauf oder die Weitergabe von Daten des VeKa-Abfragedienstes durch die Mitarbeitenden des Anbieters ist nicht gestattet.
4. Die Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG, die Bestimmungen des KVG sowie des Datenschutzgesetzes und dessen Verordnung (insbesondere Art. 8 und 9 VDSG) und das Amtsgeheimnis sind einzuhalten.
5. Die Mitarbeitenden des Anbieters sind auf die Folgen der Verletzung der Schweigepflicht und des Datenschutzes aufmerksam zu machen.
6. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang zu Einrichtungen haben, wo Versicherer-Daten eingesehen werden können.
7. Dem Datenschutzbeauftragten des VeKa-Centers und des Versicherers muss ermöglicht werden, die vorgenommenen Datenschutzmassnahmen zu begutachten (Art. 22 Abs. 2 VDSG).
8. Die Vorgaben der Verordnung Versichertenkarte (VVK) müssen eingehalten werden.

Mit der Unterzeichnung dieser Sorgfaltspflichterklärung bestätigt der oder die Unterzeichnende, die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und zu befolgen.

Name, Vorname:

Adresse des Arbeitgebers:

.....

Stellung, Funktion:

Tel. Nr. Geschäft:

Email:

Ort und Datum:

Unterschrift: